

# Umsetzungsfragen zur neuen PSI-Richtlinie

Georg Konetzky, 6. September 2013



## **Richtlinie 2013/17 zur Änderung der RL 2003/98/EG über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors ("Public Sector Information"-Richtlinie, kurz PSI-Richtlinie)**

Beschlussfassung:	26. Juni 2013
Amtsblatt der EU:	L 175/1 vom 27.6.2013
Umsetzungsfrist:	18. Juli 2015

- Angleichung der unterschiedlichen nationalen Bestimmungen und Verfahren für die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors in allen Mitgliedstaaten auf ein Mindestniveau
- Erleichterung von unionsweite Informationsdienstleistungen
- Förderung eines einheitlichen Informationsmarktes
- Entwicklung der Informationsgesellschaft und des Binnenmarkts

- Zuständigkeit: Bund + 9 Länder
- Umsetzungsplan: Novellen zum Bundesinformationsweiterwendungsgesetz + Landesgesetzanpassungen
- Praktische Vorkehrungen

- Ausweitung des Anwendungsbereiches
- Verankerung des Weiterverwendungsgrundsatzes
- Verfügbare Formate (maschinenlesbar)
- Tarifbestimmungen (Grenzkosten)
- Transparenz der Tarife und der Berechnung
- Unabhängige Behörde
- Praktische Vorkehrungen

Ausdehnung auf Dokumente, die im Besitz kultureller Einrichtungen wie Bibliotheken (auch Universitätsbibliotheken), Museen und Archive sind

Ausgenommen sind Dokumente,

- die nicht im Rahmen des öffentlichen Auftrags erstellt wurden,
- die der Vertraulichkeit unterliegen,
- die nur bei Nachweis eines besonderen Interesses zugänglich sind,
- die durch gewerbliche Schutzrechte geschützt sind,
- die im Besitz öffentlich-rechtlicher Rundfunkanstalten sind,
- die im Besitz von Bildungs- und Forschungseinrichtungen sind

- „Alle Dokumente, welche öffentlich zugänglich sind, können auch weiterverwendet werden“
- PSI regelt die Rahmenbedingungen, unter denen die Weiterverwendung zu erfolgen hat
- Zugangsregime bleiben unberührt, d.h. die Mitgliedstaaten können weiterhin selbst entscheiden, ob Informationen zugänglich gemacht werden

- Beschränkung der Entgelte auf die durch die Reproduktion, Bereitstellung und Weiterverbreitung verursachten marginal costs ("Grenzkosten")
- Öffentliche Stellen, deren Auftrag das Erzielen von Einnahmen erfordert, um einen wesentlichen Teil ihrer Kosten im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer öffentlichen Aufträge zu decken, ist es erlaubt, nach objektiven, transparenten und nachprüfbaren Kriterien über die marginal costs hinaus zu tarifieren



# Transparenz der Tarife und der Berechnung

[www.bmwfj.gv.at](http://www.bmwfj.gv.at)



Bundesministerium für  
Wirtschaft, Familie und Jugend

- Festlegung der Standardtarife und Bedingungen für die Weiterverwendung im Voraus und elektronische Veröffentlichung
- Berücksichtigung und Veröffentlichung der Faktoren der Berechnung bei individuell festgelegten Tarifen im Voraus

- Zur besseren Durchsetzung von Weiterverwendungsrechten sieht die Novelle eine unabhängige Behörde (impartial body) vor, welche über die Anwendung der Weiterverwendungsregeln wacht
- Rückgriff auf bestehende Rechtseinrichtungen als Entscheidungsinstanz

Erleichterung der Suche nach zur Weiterverwendung verfügbaren Dokumenten:

- Bestandslisten der wichtigsten Dokumenten mit Metadateien
- Internetportale, die mit den Bestandslisten verknüpft sind
- sprachübergreifende Suche nach Dokumenten

## Danke !

**MR Mag. Georg Konetzky**

Stubenring 1  
1011 Wien

Tel.: 01/71100-5972

E-Mail: [Georg.Konetzky@pers6.bmwfj.gv.at](mailto:Georg.Konetzky@pers6.bmwfj.gv.at)